



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.44 RRB 1930/0246
Titel	Baute, § 149.
Datum	30.01.1930
P.	90

[p. 90] In Sachen der A.-G., Baugeschäft Wülflingen, in Winterthur. Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 18./20. Januar 1930 ersucht die A.-G.

Baugeschäft Wülflingen um Erteilung von Ausnahmewilligungen für den Bau eines Dreifamilienhauses im Oberfeld bei Wülflingen, nämlich 1. für die Herabsetzung der Haustürbreite von 1,20 m auf 1,10 m; 2. für die Herabsetzung der Breite des Vorplatzes, d. h. des Zuganges zur Treppe im Erdgeschoß, von mindestens 1,20 m (richtig 1,50 m) auf 1,30 m; 3. für die Herabsetzung der Treppenbreite von 1,20 m auf 1,10 m.

Es kommt in Betracht:

Zur Förderung und Verbilligung des Kleinhausbaues hat der Regierungsrat in fester Praxis die Herabsetzung der Haustür-, Treppen- und Vorplatzbreiten gestattet. Da es sich auch im vorliegenden Falle um ein Wohnhaus von bescheidenem Ausmaß in freier Lage handelt, rechtfertigt es sich, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen. Ausdrücklich sei aber darauf hingewiesen, daß Haustüre und Treppen in einer Breite von 1,10 m nicht bloß 1,0 m, wie das Nachmaß in den Plänen ergibt - auszuführen sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der A.-G. Baugeschäft Wülflingen, in Winterthur-Wülflingen, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung eines Dreifamilienhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 580 an der Oberfeldstraße, in Winterthur-Wülflingen, die Reduktion der Haustür- und Treppenbreite von mindestens 1,20 m auf 1,10 m, sowie die Reduktion der Breite des Zuganges zur Treppe im Erdgeschoß von mindestens 1,50 m auf 1,30 m in Abweichung von § 89 des zitierten Gesetzes ausnahmsweise gestattet.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 25, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die A.-G. Baugeschäft Wülflingen, in Winterthur-Wülflingen, an den Stadtrat Winterthur, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]